

21.10.96

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs- zahlungs-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient in erster Linie der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Elften Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 8. August 1996.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung verursacht für den Bund, die Länder und Gemeinden keine Kosten, da im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

21.10.96

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 18. Oktober 1996

031 (322) - 680 00 - Ma 114/96

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten zu erlassende

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 1996 (BAnz. S. 9077), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 10 wird Absatz 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 8. August 1996 (BAnz. S. 9077) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient in erster Linie der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Elften Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 8. August 1996. Daneben werden durch die Verordnung ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1

Die Vorschrift wurde - einer Aufforderung der Europäischen Kommission folgend - im Jahre 1995 durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung erlassen, um eine exakte Kontrolle der Einhaltung der Rotationsverpflichtung zu ermöglichen. Die Stilllegungsform der Rotationsbrache ist durch die VO (EG) Nr. 1575/96 des Rates ab der Stilllegung zur Ernte 1997 dauerhaft aufgehoben worden. Künftig ist allein entscheidend, daß der Antragsteller die gemeinschaftsrechtlich festgelegte Mindeststilllegung erfüllt. Welche Form der Stilllegung (Rotationsbrache oder dauerhafte Stilllegung) der Antragsteller zur Erfüllung dieser Verpflichtung wählt, ist dabei unerheblich und muß dementsprechend auch nicht mehr kontrolliert werden. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 4 kann aufgehoben werden.

Nr. 2

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung wurde § 10 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben. Der noch verbliebene Absatz 2 wiederholt lediglich die

gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 762/94. § 10 Abs. 2 hat nach Aufhebung des Satzes 2 also keine eigenständige Bedeutung mehr und kann deshalb zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Artikel 2

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist als Eilverordnung, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Durch Artikel 2 wird die Befristung dieser Verordnung aufgehoben. Kernpunkt der Elften Verordnung war die Aufhebung der nationalen Ausnahmebestimmung, derzufolge ganze Flurstücke, die kleiner als 0,3 ha sind, isoliert stillgelegt werden konnten.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluß des Bundesrates

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs- zahlungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen:

Er hat ferner nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, daÙ

1. Flächen, die kleiner als 0,3 ha sind und gesondert bewirtschaftet werden, auch künftig ausnahmslos stillgelegt werden dürfen und bei der Gewährung der Ausgleichszahlungen Berücksichtigung finden. In Realteilungsgebieten ist es aus pflanzenbaulicher, ökonomischer und ökologischer Sicht erforderlich, daÙ vor allem in kleineren Ackerbaubetrieben Flurstücke unter 0,3 ha beihilfefähig stillgelegt werden können;
2. die restriktive Regelung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 aufgehoben wird. Die bislang von der Kommission zugestandenen Ausnahmeregelungen sind insbesondere in Regionen mit deutlicher Grundflächenunterschreitung nicht ausreichend. Sie sind darüber hinaus sehr kompliziert und erfordern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand von Landwirten und Verwaltung.